

Dienstanweisung für das Portfoliomanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Eigenbetriebe

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Gültigkeitsbereich und Inhalt
- II. Der Portfoliobeirat - Zusammensetzung und Aufgaben
- III. Abschluss von Einzelgeschäften (Zinsderivaten)
- IV. Aufgaben des Fachbereiches Kasse
- V. Aufgaben des Revisionsamtes
- VI. Kommunale Portfoliostrategie
 - a) Haushaltsstrategie
 - b) Kreditportfoliostrategie
 - c) Marktstrategie
- VII. Kassenkredite
- VIII. Rechnungswesen
- IX. Inkrafttreten

I. Gültigkeitsbereich und Inhalt

Die folgende Dienstanweisung wurde in der Sitzung des Kreisausschusses vom 30.08.2016 beschlossen. Sie dient zur Regelung der Zusammenarbeit und Zuweisung von Aufgaben, Befugnissen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Portfoliomanagement und verschiedenen Personen, Gremien und Verwaltungseinheiten.

Ziel ist die Minimierung von Steuerungsrisiken, welche mit dem Abschluss von Derivaten verbunden sind, um somit ein größtmögliches Maß an Handlungssicherheit zu erreichen. Die Gültigkeit dieser Arbeitsanweisung erstreckt sich auf den Abschluss, die Verwaltung und Überwachung von Zinsderivaten im Zusammenhang mit der Darlehensverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Eigenbetriebe.

II. Portfoliobeirat – Zusammensetzung und Aufgaben

Der Portfoliobeirat ist das Gremium, welches die Grundsätze des Portfoliomanagements festlegt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Landrat / Landrätin
2. Leitung des Fachbereiches Konzernsteuerung
3. Leitung des Fachbereiches Finanz- u. Rechnungswesen
4. Leitung und Vertretung des Fachbereiches Kasse
5. Sachbearbeitung für das Schulden- und Portfoliomanagement
6. Vertretung der Eigenbetriebe

Die Person, welche einen Eigenbetrieb im Portfoliobeirat vertritt, muss ein Mitglied der Betriebsleitung des Eigenbetriebes oder von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein.

Der Portfoliobeirat erarbeitet die Portfoliostrategie unter Berücksichtigung der Teilstrategien Haushalt, Kreditportfolio und Markt. Er legt die erwartete Zinsschwankungsbreite für das Portfolio fest und wählt die einzusetzenden Instrumente aus.

Des weiteren kann er die Märkte, auf welchen gehandelt werden darf, bestimmen und diejenigen Kreditinstitute und Makler, mit denen Transaktionen getätigt werden dürfen, benennen.

Der Portfoliobeirat tagt mehrmals jährlich zur Erörterung der aktuellen Marktlage sowie der damit verbundenen Handlungsoptionen. Bei Bedarf, beispielsweise bei unerwarteten Änderungen der Konjunktur, sind kurzfristig außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen.

Im Rahmen der Umsetzung des Portfoliomanagements sind die jeweils gültigen Richtlinien des HMdIS zu beachten. Gleichzeitig sind die Haushaltsgrundsätze nach den Bestimmungen der HGO (Hessische Gemeindeordnung) bzw. HKO (Hessische Landkreisordnung) einzuhalten.

III. Abschluss von Einzelgeschäften (Zinsderivaten)

Empfiehlt der Portfoliobeirat die Umsetzung von Derivaten, so sind die Rahmenbedingungen hierfür vorab durch Beschluss des Kreisausschusses festzulegen.

Über die sodann erzielten Konditionen wird in einer weiteren Sitzung des Kreisausschusses berichtet, da aufgrund der hohen Volatilität des Marktes eine Bezifferung der Konditionen durch den Kreisausschuss nicht möglich ist und somit zunächst lediglich die Rahmenbedingungen beschlossen werden können.

Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung über den Abschluss von Zinsderivaten analog den Kreditaufnahmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 HKO vom Kreistag auf den Kreisausschuss delegiert wurde und eine weitere Delegation nicht zulässig ist. Die Unterzeichnung der Verträge hat unter Einhaltung der Vorschriften von § 45 HKO zu erfolgen.

IV. Aufgaben des Fachbereiches Kasse

Dem Fachbereich Kasse obliegt die Überwachung der laufenden Derivate, sowie den Abschlüssen von Zinsderivaten einschließlich der vollständigen Dokumentation des Entscheidungsprozesses sowie die allgemeine Verwaltung.

V. Aufgaben des Revisionsamtes

Das Revisionsamt prüft auf Grundlage der ihm überlassenen Unterlagen die Widerspruchsfreiheit der Beschlüsse des Portfoliobeirates. Es gleicht Unterlagen des Fachbereichs Kasse ab und führt Plausibilitätskontrollen durch. Ihm obliegt die Überwachung des gesamten internen Kontroll- und Überwachungssystems entsprechend den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, beispielsweise im Rahmen der Erstellung des jährlichen Prüfberichts.

Zudem erfolgt durch das Revisionsamt die Kontrolle der Konformität von Abschlüssen derivativer Finanzinstrumente mit den aktuell geltenden Richtlinien, wie beispielsweise den Erlassen des HMdIS (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport).

Insofern von Seiten der Kreisgremien die Durchführung einer außerordentlichen Prüfung bzw. Sonderprüfung als erforderlich erachtet wird, ist diese durch das Revisionsamt vorzunehmen.

Das Revisionsamt stellt über seine originären Zuständigkeiten hinaus eine permanente Revision sicher. Mit dem Prüfauftrag sind daher insbesondere Prüfungsdichte sowie Berichtsintervalle und – formate zu definieren. Gleichzeitig wird das Revisionsamt autorisiert, entsprechende Prüfungen auch in den Eigenbetrieben vorzunehmen.

VI. Kommunale Portfoliostrategie

Als kommunale Portfoliostrategie bezeichnet man die Zusammenführung von drei Teilstrategien:

a) Haushaltsstrategie

Unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen des Portfoliomanagements einerseits eine hohe Priorität von Zinssicherheit zu beachten, andererseits sind mögliche Zinsentlastungen durch den Tausch in eine regelhaft stets günstiger verlaufende variable Verzinsung zu realisieren.

b) Kreditportfoliostrategie

Kreditportfoliostrategien sind Zielsetzungen, die sich aus der aktuellen Portfoliostruktur ableiten lassen:

- Verteilung von Zinsanpassungsterminen
- Volumengrößen
- Tilgungsstruktur
- Zinsstruktur
- Kursstreuung
- Kurssensibilitäten

c) Marktstrategie

Marktstrategien ergeben sich aus der Bildung einer eigenen Zinsmeinung über

- die Entwicklung der Geld- und Kapitalmarktzensen und der damit verbundenen Schwankungsbreite (Streuung und Volatilität) sowie
- den Abgleich dieser Entwicklung mit der aktuellen Forwardkurve.

VII. Kassenkredite

Die Bestimmungen dieser Dienstweisung gelten auch für die Abschlüsse langfristiger Kassenkredite.

VIII. Rechnungswesen

Eine Differenzierung zwischen dem Zinsaufwand der originären Kredite auf der einen Seite sowie den Zinserträgen und dem Zinsaufwand der Zinsderivate auf der anderen Seite wird im Haushaltsplan in den Erläuterungen angegeben.

IX. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung für das Portfoliomanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie die Eigenbetriebe tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige interne Arbeitsanweisung außer Kraft.

Darmstadt, den 30.08.2016

Klaus Peter Schellhaas

Landrat